

# G e s e t z

vom [REDACTED], womit die NÖ.Landarbeitsordnung abermals abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat - teils in Ausführung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1964, BGBl.Nr.194/1964 - beschlossen:

Die NÖ.Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.50/1953, 291/1958, 46/1960, 292/1961, 141/1962 und 179/1962, wird wie folgt abgeändert:

1. Dem § 11 sind folgende neue Absätze anzufügen:

"(4) Ist mit der Begründung des Dienstverhältnisses eine Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Dienstnehmers verbunden, trifft den Dienstgeber mangels anderer Vereinbarung die Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten, wenn das Dienstverhältnis mindestens drei Monate gedauert hat oder innerhalb von drei Monaten ohne Verschulden des Dienstnehmers beendet wurde. Zu den Umzugskosten gehören jedenfalls die Fahrt- und Transportspesen.

(5) Ist die Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Dienstnehmers während der Dauer des Dienstverhältnisses im Interesse des Dienstgebers notwendig, trifft den Dienstgeber mangels anderer Vereinbarung die Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten (Abs.4)."

2. Der § 14 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenngleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, mit dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode, für die die Entlohnung gebührt, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht."

3. Im § 30 haben die Abs.1 und 2 zu lauten:

"(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein- und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung

des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Sie beträgt nach fünf vollendeten Dienstjahren 10 % des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 % des Jahresentgeltes. Ab vollendetem 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 % des Jahresentgeltes.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt."

Die bisherigen Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3, 4, 5 und 6.

4. Im § 32 haben die lit. b) und f) zu lauten:

"b) der Dienstnehmer die für die Alterspension einschließlich einer vorzeitigen Alterspension erforderliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat;"

"f) die Dienstnehmerin spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes oder bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 75 h spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung ihren Austritt erklärt."

5. Der § 65 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 21/1953 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 55/1958, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen."

6. Nach § 65 sind folgende Bestimmungen einzufügen.

"Erkrankung während des Urlaubes.

§ 65 a.

Erkrankt (verunglückt) ein Dienstnehmer während seines Urlaubes, so werden die auf Werkstage fallenden Krankheitstage auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam zutreffen:

1. Die Erkrankung (der Unglücksfall) darf vom Dienstnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sein;

2. während desurlaubes darf vom Dienstnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt worden sein;
3. die Erkrankung (der Unglücksfall) muß eine länger als drei Tage währende Arbeitsunfähigkeit bewirkt haben;
4. der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber nach Maßgabe der Bestimmungen des § 65 b von der Erkrankung (vom Unglücksfall) Mitteilung zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 65 b

(1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, dem Dienstgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Dienstnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt sie als rechtzeitig abgegeben, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(2) Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der Krankenkasse vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung der Krankenkasse hat Angaben über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten.

§ 65 c

(1) Der Dienstnehmer hat nach termingemäsem Ablauf seinesurlaubes oder, falls die Erkrankung länger dauert, nach deren Beendigung seinen Dienst anzutreten.

(2) Das auf die nicht anrechenbare Zeit desurlaubes entfallende Urlaubsentgelt ist mit dem auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei Krankheit oder Unfall gebührenden Entgelt zu verrechnen und gegebenenfalls vom Dienstnehmer zurückzuerstatten.

(3) Ein Urlaubsrest ist nach Möglichkeit im laufenden Urlaubsjahr zu verbrauchen. § 66 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 65 d

Bei Erkrankung (Unglücksfall) des Dienstnehmers im Ausland finden die Bestimmungen des § 65 a nur Anwendung, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde. An Stelle des im § 65 b Abs.1 vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses beziehungsweise der Bestätigung der Krankenkasse ist eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen.

§ 65 e

Arglistige Beschaffung oder mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung nach § 65 b oder § 65 d berechtigen den Dienstgeber zur Entlassung ( § 33 )."

7. Der § 68 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub (Abs.1) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des auf zwei Wochen entfallenden Entgeltes (§ 8 Abs.2). Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Abfindung für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des auf vier Wochen entfallenden Entgeltes."

8. Im § 116 Abs.3 haben an Stelle der Worte "24. Lebensjahr" die Worte "21. Lebensjahr" zu treten.